



Standard-Auftragsbearbeitungsvertrag (ABV)

Für Schweizer Kunden der Consartis GmbH
(gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutzverordnung (DSV))

Dieser Standard-ABV regelt die Auftragsbearbeitung von Personendaten durch die Consartis GmbH (nachfolgend «Consartis») im Rahmen der Leistungserbringung für eine Kundenfirma (nachfolgend «Auftraggeber»). Er wird gemäss AGB mit Auftragserteilung und Annahme der Offerte bzw. des Vertrages Vertragsbestandteil und gilt, soweit Consartis Personendaten im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet.

Ergänzend gelten die AGB und die Datenschutzerklärung der Consartis GmbH (abrufbar unter www.consartis.ch, inkl. PDF-A). Soweit dieser ABV Themen betrifft, die bereits in den AGB oder in der Datenschutzerklärung geregelt sind, gilt die entsprechende Regelung gemäss AGB bzw. gemäss Datenschutzerklärung; im Konfliktfall gilt die Rangfolge gemäss dem Abschnitt «Haftung, Rangfolge und Schlussbestimmungen».

Dieser ABV gilt nicht für Personendatenbearbeitungen, bei denen Consartis selbst Verantwortliche ist. Dazu gehören insbesondere der Betrieb und die Sicherheit der Website/Plattformen, Webanalyse auf öffentlich zugänglichen Informationsseiten, die eigene Administration sowie – soweit im konkreten Hauptvertrag entsprechend ausgestaltet – vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte einer unabhängigen Meldestelle. Für solche Meldungs- und Beratungsinhalte handelt Consartis insbesondere dann als eigenständige Verantwortliche, wenn Consartis über die fallbezogene Dokumentation, Weitergabe, Anonymisierung, Aufbewahrung und Löschung eigenständig entscheidet und dem Auftraggeber keine fallbezogenen Weisungs-, Zugriffs- oder Herausgaberechte zustehen. Für diese Bearbeitungen gilt die Datenschutzerklärung der Consartis GmbH sowie die individualvertragliche Rollenregelung.

Adressatenkreis / Auslandsbezug: Dieser Standard-ABV richtet sich an Auftraggeber mit Sitz in der Schweiz. Mitarbeitende oder Ansprechpersonen des Auftraggebers können sich im Rahmen der Leistungserbringung auch aus dem Ausland (z.B. Wohnsitz Deutschland) an Consartis wenden oder mit Consartis kommunizieren. Die Parteien gehen davon aus, dass schweizerisches Datenschutzrecht anwendbar ist; zwingende ausländische Datenschutzvorschriften bleiben vorbehalten.

Öffentliche Auftraggeber: Dieser Standard-ABV basiert auf dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV). Für öffentliche Auftraggeber und für Bearbeitungen, die kantonalem oder kommunalem Informations- und Datenschutzrecht unterstehen, gilt er nur, soweit dies im Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart und mit dem anwendbaren öffentlichen Recht vereinbar ist. Zusätzliche öffentlich-rechtliche Anforderungen sind im Hauptvertrag oder in einem besonderen Datenschutzanhang zu regeln. Soweit Consartis für vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte als eigenständige Verantwortliche handelt und diese Inhalte nicht im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet werden, liegt insoweit keine Auftragsdatenbearbeitung nach den entsprechenden Bestimmungen des anwendbaren kantonalen oder kommunalen Informations- und Datenschutzrechts vor. Andere zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie eine allfällige direkte gesetzliche Unterstellung von Consartis bleiben vorbehalten. Massgebend sind die tatsächliche Ausgestaltung und die individualvertragliche Rollenregelung.

Technische Hilfsmittel: Soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von Consartis für die unabhängige Meldestellenleistung eingesetzten Plattformen und technischen Systeme betriebliche Hilfsmittel von Consartis und kein eigenständiger Beschaffungsgegenstand des Auftraggebers. Dem Auftraggeber werden insbesondere keine Software, Infrastruktur oder technischen Administrationsrechte zur eigenen Nutzung überlassen. Die datenschutzrechtliche Qualifikation einzelner Bearbeitungsvorgänge richtet sich unabhängig davon nach Ziff. 2.6 dieses ABV und der tatsächlichen Ausgestaltung.



1. Parteien und Begriffe

- 1.1 Auftragsbearbeiterin: Consartis GmbH, Obere Burghalde 16, CH-8225 Siblingen, Schweiz (nachfolgend «Consartis»).
- 1.2 Auftraggeber/Verantwortlicher: jeweilige Kundenfirma gemäss Offerte/Vertrag und gemäss AGB (nachfolgend «Auftraggeber»).
- 1.3 Begriffe: «Personendaten», «Bearbeiten» und weitere datenschutzrechtliche Begriffe sind nach dem anwendbaren Datenschutzrecht zu verstehen. «Unterauftragsbearbeiter (Subunternehmer)» bezeichnet Dritte, die Personendaten im Auftrag von Consartis im Rahmen dieser Auftragsbearbeitung bearbeiten.
- 1.4 Kontaktstellen: Anfragen im Zusammenhang mit diesem ABV richten sich an info@consartis.ch. Der Auftraggeber bezeichnet gegenüber Consartis mindestens eine kontaktberechtigte und – ausschliesslich für Bearbeitungsvorgänge im Anwendungsbereich dieses ABV – weisungsberechtigte Stelle (z.B. Projektleitung oder Datenschutzkontakt). Weisungsrechte bestehen nur im Umfang der nach diesem ABV tatsächlich vorliegenden Auftragsbearbeitung.

2. Gegenstand, Dauer und Rahmen der Bearbeitung

- 2.1 Gegenstand und Zweck: Dieser ABV erfasst ausschliesslich Personendatenbearbeitungen, bei denen Consartis im Rahmen der im Hauptvertrag/der Offerte beschriebenen Dienstleistungen als Auftragsbearbeiterin für den Auftraggeber handelt. Er begründet keine Auftragsbearbeitung für Bearbeitungsvorgänge, bei denen Consartis nach dem Hauptvertrag oder aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung eigenständig Verantwortliche ist.
- 2.2 Dauer: Die Auftragsbearbeitung dauert während der Laufzeit des Hauptvertrags und darüber hinaus bis zur vollständigen Rückgabe oder Löschung der von diesem ABV erfassten Personendaten gemäss Ziffer 4.9. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben vorbehalten.
- 2.3 Kategorien betroffener Personen (typischerweise): Soweit der jeweilige Bearbeitungsvorgang unter diesen ABV fällt, können dies Kontaktpersonen des Auftraggebers (z.B. Administration/HR/Compliance), Mitarbeitende sowie berechtigte Nutzer der Angebote des Auftraggebers sein. Meldende Personen (Hinweisgeber), beschuldigte Personen, Zeugen und weitere involvierte Dritte sind nur insoweit erfasst, als ihre Personendaten im konkreten Hauptvertrag tatsächlich als Auftragsbearbeitung ausgestaltet sind; für vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte gemäss Ziff. 2.6 gilt dieser ABV nicht.
- 2.4 Kategorien von Personendaten (typischerweise): Soweit der jeweilige Bearbeitungsvorgang unter diesen ABV fällt, können insbesondere Nutzungs- und Zugriffsdaten, Authentifizierungsdaten sowie Kommunikations-, Kunden- und Vertragsdaten bearbeitet werden. Fall- und Sachverhaltsinformationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, sind nur erfasst, soweit sie im konkreten Hauptvertrag ausdrücklich einer Auftragsbearbeitung zugeordnet sind; vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte gemäss Ziff. 2.6 sind nicht Gegenstand dieses ABV.
- 2.5 Bearbeitungsorte/Tools: Der Einsatz von Systemen und Dienstleistern (inkl. allfälliger Auslandsbetroffener) richtet sich gemäss Datenschutzerklärung der Consartis GmbH.
- 2.6 Abgrenzung der Rollen: Dieser ABV gilt ausschliesslich für Bearbeitungsvorgänge, bei denen Consartis Personendaten tatsächlich im Auftrag und im Rahmen zulässiger Weisungen des Auftraggebers bearbeitet. Nicht Gegenstand dieses ABV sind insbesondere vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte einer unabhängigen Meldestelle, soweit Consartis über deren fallbezogene Bearbeitung, Dokumentation, Weitergabe, Anonymisierung, Aufbewahrung und Löschung eigenständig entscheidet und dem Auftraggeber keine fallbezogenen Weisungs-, Einsichts-, Zugriffs-, Berichtigungs-, Löschungs-, Herausgabe- oder Auskunftsrechte zustehen. Für solche Bearbeitungen handelt Consartis als eigenständige Verantwortliche; es gelten die individualvertragliche Rollenregelung und die Datenschutzerklärung. Ebenfalls als eigenständige Verantwortliche handelt Consartis für den technischen Betrieb der eingesetzten Plattformen und Infrastruktur, soweit dieser nicht ausdrücklich als Auftragsbearbeitung vereinbart ist (z.B. Betriebssicherheit, eigene Log- und Sicherheitsdaten, Webanalyse auf öffentlich zugänglichen Seiten). Eine Auftragsbearbeitung kann demgegenüber insbesondere für klar definierte administrative, organisatorische oder sonstige mandatsbezogene Personendaten vorliegen, die der Auftraggeber Consartis zur Bearbeitung nach seinen Weisungen überlässt. Massgebend ist jeweils der konkrete Bearbeitungsvorgang und nicht allein die Bezeichnung der Dienstleistung oder der verwendeten Plattform.



3. Weisungen und Verantwortlichkeiten

- 3.1 Weisungsgebundenheit im Anwendungsbereich dieses ABV: Soweit Consartis als Auftragsbearbeiterin handelt, bearbeitet sie die betreffenden Personendaten ausschliesslich für die im Hauptvertrag/der Offerte definierten Zwecke und im Rahmen zulässiger Weisungen des Auftraggebers. Die Weisungsgebundenheit erstreckt sich nicht auf Bearbeitungsvorgänge, für die Consartis als eigenständige Verantwortliche handelt, insbesondere nicht auf vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte gemäss Ziff. 2.6. Eine Bearbeitung auftragsbezogener Personendaten für eigene oder andere Zwecke – insbesondere für KI-Trainings- oder Marketingzwecke – ist untersagt.
- 3.2 Weisungskanal und Berechtigung: Weisungen im Anwendungsbereich dieses ABV sind durch die vom Auftraggeber benannte weisungsberechtigte Kontaktstelle zu erteilen. Fehlt eine Benennung, gelten Weisungen von Personen, die gemäss Vertrag/Projektorganisation als zuständige Ansprechpartner des Auftraggebers auftreten, als autorisiert. Daraus entstehen keine Weisungsrechte hinsichtlich Bearbeitungsvorgängen, für die Consartis eigenständige Verantwortliche ist.
- 3.3 Rechtmässigkeit von Weisungen: Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit seiner Weisungen und die Zulässigkeit derjenigen Bearbeitungsvorgänge verantwortlich, die nach diesem ABV als Auftragsbearbeitung erfolgen. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass der Auftragsbearbeitung keine überwiegenden gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, oder informiert Consartis vorab über besondere Einschränkungen (z.B. Berufsgeheimnisse, interne Sperrregeln). Diese Verantwortlichkeit des Auftraggebers erstreckt sich nicht auf Bearbeitungsvorgänge, für die Consartis eigenständige Verantwortliche ist.
- 3.4 Hinweis- und Suspendierungsrecht: Erscheint eine Weisung aus Sicht von Consartis datenschutz- oder sicherheitswidrig, informiert Consartis den Auftraggeber. Consartis ist berechtigt, die Ausführung einer offensichtlich rechts- oder sicherheitswidrigen Weisung bis zur Klärung zu sistieren.

4. Pflichten von Consartis als Auftragsbearbeiterin

- 4.1 Vertraulichkeit: Die Vertraulichkeitspflichten der Parteien sowie die Verpflichtung von beigezogenen Hilfspersonen/Subunternehmern richten sich gemäss AGB. Consartis stellt organisatorisch sicher, dass nur befugte Personen Zugriff auf auftragsbezogene Personendaten erhalten.
- 4.2 Datensicherheit (TOM): Consartis ergreift dem Schutzbedarf und dem Stand der Technik angemessene technische und organisatorische Massnahmen. Die Grundsätze und konkreten Massnahmen ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Fassung der technischen und organisatorischen Massnahmen der Consartis GmbH sowie ergänzend aus der Datenschutzerklärung.
- 4.3 Der Auftraggeber erteilt Consartis eine allgemeine vorgängige Genehmigung zum Beizug von Unterauftragsbearbeitern. Die wichtigsten Dienstleister und Dienstleisterkategorien, je nach Angebot und Bereich, sind in der Datenschutzerklärung aufgeführt. Eine aktuelle namentliche Liste der Unterauftragsbearbeiter stellt Consartis dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung. Consartis verpflichtet Unterauftragsbearbeiter vertraglich mindestens zu Vertraulichkeit, angemessenen Sicherheitsmassnahmen und einer Bearbeitung nach Weisung von Consartis.
- 4.4 Änderungen bei Unterauftragsbearbeitern: Consartis informiert den Auftraggeber über wesentliche Änderungen bei Unterauftragsbearbeitern in Textform. Ergänzend wird die Dienstleisterübersicht in der Datenschutzerklärung aktualisiert. Der Auftraggeber kann aus wichtigen, datenschutzbezogenen Gründen innert 20 Tagen ab Mitteilung in Textform widersprechen. In diesem Fall werden die Parteien nach Treu und Glauben eine zumutbare Lösung prüfen; ist dies nicht möglich, kann der Auftraggeber die betroffene Leistung gemäss AGB beenden.
- 4.5 Unterstützung: Consartis unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung bei der Bearbeitung von Begehren betroffener Personen (z.B. Auskunft, Berichtigung, Löschung) sowie bei erforderlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Datensicherheit, soweit dies den Verantwortlichkeiten des Auftraggebers entspricht. Begehren, die Bearbeitungsvorgänge betreffen, für die Consartis eigenständige Verantwortliche ist – insbesondere vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte gemäss Ziff. 2.6 – bearbeitet Consartis in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung nach der



individualvertraglichen Rollenregelung und der Datenschutzerklärung.

- 4.6 Meldung von Vorfällen: Consartis informiert den Auftraggeber ohne unangemessene Verzögerung nach Bekanntwerden über relevante Verletzungen der Datensicherheit, soweit diese Personendaten betreffen, die nach diesem ABV im Auftrag bearbeitet werden. Die Mitteilung enthält, soweit verfügbar, zumindest Art des Vorfalls, betroffene Datenkategorien, voraussichtliche Auswirkungen und ergriffene bzw. geplante Gegenmassnahmen. Für Bearbeitungsvorgänge, bei denen Consartis eigenständige Verantwortliche ist, erfüllt Consartis die gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten in eigener Verantwortung. Eine Information des Auftraggebers erfolgt insoweit nur, soweit dies gesetzlich oder vertraglich erforderlich und mit dem Vertraulichkeits- und Anonymitätsschutz vereinbar ist; insbesondere begründet diese Ziffer keinen Anspruch auf Offenlegung von Identitäten oder vertraulichen Fallinhalten.
- 4.7 Auslandsbekanntgaben: Allfällige Bekanntgaben ins Ausland und die hierfür vorgesehenen Garantien richten sich gemäss Datenschutzerklärung der Consartis GmbH. Auf Anfrage informiert Consartis über verwendete Garantien bzw. stellt eine Kopie zur Verfügung, soweit rechtlich zulässig.
- 4.8 Nachweise und Kontrollen: Consartis stellt dem Auftraggeber auf begründete Anfrage angemessene Informationen und Nachweise zur Verfügung, um die Einhaltung dieses ABV für die hiervon erfassten Auftragsbearbeitungen zu belegen (z.B. Beschreibung der TOM, Bestätigungen, geeignete Berichte/Zertifizierungen, soweit vorhanden). Kontroll- und Nachweisrechte nach diesem ABV begründen keine Einsichts-, Zugriffs- oder Herausgaberechte an Bearbeitungsvorgängen, für die Consartis eigenständige Verantwortliche ist; insbesondere besteht kein Anspruch auf Einsicht in vertrauliche Falldossiers einer unabhängigen Meldestelle.
- 4.9 Rückgabe/Löschung und Bestätigung: Nach Beendigung der Auftragsbearbeitung gibt Consartis die im Auftrag bearbeiteten Personendaten auf Verlangen in einem gängigen Format zurück oder löscht sie nach Weisung des Auftraggebers, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Erteilt der Auftraggeber keine Weisung, löscht Consartis die Daten nach den vertraglich vereinbarten oder gesetzlich erforderlichen Aufbewahrungsfristen. Geschützte Sicherungskopien dürfen bis zur regulären Überschreibung fortbestehen und werden nicht produktiv weiterverwendet. Diese Regelung gilt ausschliesslich für Personendaten, die Consartis im Auftrag bearbeitet. Für Bearbeitungsvorgänge, bei denen Consartis eigenständige Verantwortliche ist, insbesondere vertrauliche Meldungs- und Beratungsinhalte gemäss Ziffer 2.6, bestehen keine allgemeinen Rückgabe- oder Herausgaberechte des Auftraggebers. Aufbewahrung und Löschung richten sich insoweit nach der individualvertraglichen Rollenregelung, der Datenschutzerklärung und den anwendbaren gesetzlichen Pflichten. Consartis bestätigt auf Wunsch die erfolgte Löschung oder Rückgabe, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt für Personendaten, die er Consartis zur Bearbeitung nach diesem ABV übermittelt oder deren Bearbeitung er veranlasst, die erforderliche Information der betroffenen Personen sowie – soweit erforderlich – gültige Rechtsgrundlagen oder Einwilligungen sicher. Der Auftraggeber und seine Mitarbeitenden sind für Inhalte verantwortlich, die sie selbst in die Auftragsbearbeitung einbringen. Für direkte Meldungen und vertrauliche Beratungsinhalte nach Ziff. 2.6 gelten die individualvertragliche Rollenregelung und die Datenschutzerklärung.
- 5.2 Der Auftraggeber erteilt Weisungen im Anwendungsbereich dieses ABV klar, vollständig und rechtzeitig und informiert Consartis über besondere Schutzanforderungen. Weisungen zu vertraulichen Meldungs- und Beratungsinhalten oder anderen Bearbeitungsvorgängen, für die Consartis eigenständige Verantwortliche ist, sind ausgeschlossen.

6. Haftung, Rangfolge und Schlussbestimmungen

- 6.1 Haftung: Für die Haftung im Rahmen dieses ABV gelten Hauptvertrag und AGB; dieser ABV begründet keine weitergehende Haftung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen; zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten. Soweit der Auftraggeber einen Schaden durch fehlerhafte oder unvollständige Weisungen, fehlende Rechtsgrundlagen oder eigenes Fehlverhalten mitverursacht hat, entfällt oder mindert sich die Haftung von Consartis entsprechend (Art. 44 OR).



- 6.2 Rangfolge und Kollisionsregel: Bei Widersprüchen gilt – sofern im Hauptvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart – folgende Rangfolge: (1) individuelle Vereinbarung / Hauptvertrag / Offerte, (2) dieser ABV ausschliesslich für die von ihm erfassten Auftragsbearbeitungen, (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), (4) Datenschutzerklärung. Dieser ABV ist nur für die tatsächliche Auftragsbearbeitung Spezialregel. Für Bearbeitungsvorgänge, bei denen Consartis eigenständige Verantwortliche ist, gilt er nicht; insoweit gelten die individuelle Rollenregelung sowie ergänzend Datenschutzerklärung und AGB.
- 6.3 Publikation/Version: Dieser Standard-ABV wird auf der Website von Consartis veröffentlicht; die AGB und die Datenschutzerklärung stehen dort ebenfalls zur Verfügung (inkl. PDF-A). Für ein bestehendes Vertragsverhältnis gilt die bei Vertragsschluss publizierte Version dieses Standard-ABV. Aktualisierungen gelten für neue Vertragsverhältnisse ab Publikation; für bestehende Vertragsverhältnisse nur, wenn der Auftraggeber in Textform (z.B. per E-Mail) informiert wurde und nicht innert 20 Tagen ab Mitteilung in Textform widerspricht. Strengere Änderungs-, Mitteilungs- oder Zustimmungsvorgaben des jeweiligen Hauptvertrags bleiben vorbehalten.
- 6.4 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers stellt Consartis eine individuell unterzeichnete Ausfertigung dieses ABV aus. Anfragen richten sich an info@consartis.ch.
- 6.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand sowie weitere Schlussbestimmungen richten sich gemäss AGB.